Anlage II

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der

„Schkola“ gGmbH

§ 1
Firma und Sitz

1.) Die Firma der Gesellschaft lautet:

„Schkola“ gGmbH.

2.) Sitz der Gesellschaft ist Zittau.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

1.) Zweck der Gesellschaft ist die schulische und außerschulische Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen. Dazu unterhält und bereibt die Gesellschaft staatlich genehmigte und anerkannte Ersatz- und Ergänzungsschulen, Schulhorte und Kindertageseinrichtungen im Sinne der Gesetze.

2.) Die Gesellschaft kann alle mit ihrem Gesellschaftszweck zusammenhängenden Geschäfte tätigen und sich an anderen Unternehmen oder Einrichtungen des gleichen oder ähnlichen Geschäftszweiges in geeigneter Form beteiligen, sofern die anderen Unternehmen oder Einrichtungen ebenfalls gemeinnützig sind.

3.) Die in der Gesellschaft tätigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bilden ein organisches Team unabhängig ihrer Qualifikation, sozial und nationalen Herkunft und geistig-religiöser Ausrichtung. Sie sind selbst stetig Lernende. Partnerschaftlicher und verständnisvoller Umfang miteinander bilden die Grundlage für die persönliche Zufriedenheit mit dem unternehmerischen Erfordernis der Gesellschaft.

4.) Darüber hinaus darf die Gesellschaft dienstleistend, beratend und geschäftsbesorgend tätig sein, wenn diese Tätigkeit im Zusammenhang mit den auf dem Gebiet der schulischen Erziehung und Bildung von Kindern erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten stehen sowie diesem Gebiet dienen. Dabei sind die zulässigen Grenzen der Gemeinnützigkeit einzuhalten.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1.) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigende Zwecke" der Abgabenordnung.

2.) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entsprechend unangemessene Zahlungen sind zurückzufordern.

§ 4
Stammkapital

Das Stammkapital beträgt

25.000,00 Euro
(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro)

Hiervon hat übernommen:

der Verein *Freier Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf* 25.000,00 Euro.

Das Stammkapital wird in voller Höhe durch das eingebrachte Vermögen gemäß Ausgliederungsplan des Vereins *Freier Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf* erbracht.

§ 5
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

1.) Die Gesellschaft beginnt handels- und gesellschaftsrechtlich mit der Eintragung in das Handelsregister, steuerrechtliche Rückwirkung zum 1. August 2005 wird in Anspruch genommen. Sie ist auf unbestimmte Dauer geschlossen.

2.) Das Geschäftsjahr ist abweichend vom Kalenderjahr das Schuljahr. Es beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

3.) Eine Kündigung der Gesellschaft kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

4.) Jede Kündigung bedarf der Form des eingeschriebenen Briefes. Sie ist gegenüber der Gesellschaft sowie jedem Gesellschafter zu erklären.

§ 6
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

a) die Gesellschafterversammlung;
b) der Beirat;
c) die Geschäftsführung.

§ 7
Gesellschafterversammlung

1.) Entscheidungen der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst, die von der Geschäftsführung vorzubereiten ist.

2.) Der Geschäftsführer beruft nach Abstimmung mit dem Beiratsvorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen die Gesellschafterversammlung ein.

Mit der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung bekannt zu geben. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder von Gesellschaftern, die zusammen mindestens 10 Prozent des Stammkapitals inne haben, unter Angaben von Zweck und Gründen verlangt wird.

3.) Die Gesellschafterversammlung wird, solange nur der Verein *Freier Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf* Gesellschafter der Gesellschaft ist, vom vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins *Freier Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf* repräsentiert. In diesem Fall repräsentiert der Vorstand des Vereins zwar die Gesellschafterversammlung, er ist aber verpflichtet, insbesondere Fragen der Bestellung und Abberufung des Beirats des Vereins oder wenn die Mitglieder des Vereins dieses beschließen, den Mitgliedern die Entscheidung zur Abstimmung vorzulegen und dem Abstimmungsergebnis zu folgen.

4.) Sofern die Gesellschaft mehrere Gesellschafter hat, ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, wenn sämtliche Vertreter ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte dieser Vertreter, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.

Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Vertreter der Gesellschafter anwesend sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird.

Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, sofern nicht Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Liquidation der Gesellschaft zum Inhalt haben, bei denen eine Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen, die der Gesellschaftsvertrag gewährt, notwendig ist oder wenn das Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorschreibt.

5.) Der bzw. die Geschäftsführer und der Vorsitzende des Beirats der Gesellschaft nehmen an der Gesellschafterversammlung mit beratender Stimme teil.

6.) Für die Abstimmung und Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung gelten die Vorschriften über die Stimmrechtsausübung und Beschlussfassung in dem Beirat entsprechend (vgl. § 11 der Satzung).

§ 8
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und aus diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, wobei sich die Rechte an § 119 Abs. 1 Aktiengesetz orientieren.

Sie hat insbesondere zu beschließen über:

1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Beirats;
2. die Bestellung des Abschlussprüfers, nur wenn handelsrechtliche Vorschriften oder andere gesetzliche Vorschriften einen Abschlussprüfer zwingend vorschreiben;
3. die Entlastung des Beirats
4. Feststellung des Jahresabschlusses;
5. Verwendung des Jahresergebnisses;
6. Bestellung des/der Gründungsgeschäftsführer;
7. Satzungsänderungen,
8. die Auflösung der Gesellschaft.

§ 9
Beirat

1.) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der gleichzeitig die Funktion eines Aufsichtsrates inne hat und für den § 52 GmbH-Gesetz gilt.

Der Beirat besteht aus mindestens vier höchstens aber sechs Mitgliedern, die durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestellt werden.

Die Mitglieder des Beirats werden durch die Gesellschafter vorgeschlagen und müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins *Freier Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf* sein.

2.) Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, die von den Gesellschaftern zu Mitgliedern des Beirates vorgeschlagenen Kandidaten zu bestellen, wenn der Beiratskandidat im Rahmen einer Mitgliederversammlung des Vereins *Freier*

Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit bestimmt wurde.

3.) Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats endet nach vier Kalenderjahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

4.) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so hat unverzüglich eine Ersatzbestellung stattzufinden. Eine solche Ersatzbestellung erfolgt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes. Für die Ersatzbestellung gelten die gleichen Vorschriften, wie für die Bestellung eines neuen Mitgliedes des Beirats. Die Bestimmungen der Absätze 1) und 2) gelten entsprechend.

5.) Der Beirat hat im Rahmen seiner Überwachungspflicht das Recht, von den Geschäftsführern alle ihm zweckdienlich erscheinenden Auskünfte zu verlangen. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern.

6.) Beiratsmitglied kann nur eine natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. § 100 Aktiengesetz gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft im Beirat oder sonstigen Aufsichtsgremien anderer Unternehmen ist kein Bestellungshindernis. Die Beiratsmitglieder sollen für die Ausübung ihrer Tätigkeit hinreichend erfahren sowie sachkundig sein und insbesondere pädagogische oder kaufmännische Erfahrungen und Fähigkeiten für den Unternehmenszweck besitzen, der im § 2 dieser Satzung (Gesellschaftsvertrag) näher beschrieben ist.

7.) Die Mitglieder des Beirats können Ersatz für ihre Auslagen erhalten; über diese und deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt, wobei die steuerlichen Vorschriften als Obergrenze einzuhalten sind.

8.) Ein Mitglied des Beirats kann abberufen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dieses mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmen beschließt. Die Gesellschafterversammlung ist verpflichtet, ein Mitglied des Beirats abzuberufen, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins *Freier Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf* die Abberufung des Beiratsmitglieds mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit beschließt.

§ 10
Organisation des Beirates

1.) Der Beiratsvorsitzende wird durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Gesellschafterversammlung verpflichtet sich, das Mitglied des Beirats zum Vorsitzenden zu wählen, welches von der Mitgliederversammlung des Vereins *Freier Schulträgerverein*

eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf als Gesellschafter in der Mitgliederversammlung als Kandidat für den Beiratsvorsitzenden gewählt wurde.

2.) Der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats in seiner ersten Sitzung gewählt.

3.) Erklärungen des Beirats werden in dessen Namen vom Vorsitzenden abgegeben, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

§ 11
Beiratssitzungen

1.) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind und sämtliche Mitglieder des Beirats ordnungsgemäß geladen worden sind. Der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut zu beraten und gegebenenfalls zur Abstimmung zu stellen. Ergibt sich auch dabei eine erneute Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden bei seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters den Ausschlag.

2.) Eine Vertretung der Beiratsmitglieder ist durch Mitglieder des Beirats selbst möglich, wobei der Vertreter für sich selbst im eigenen Namen und nur für einen Vertretenen bei den Beiratssitzungen handeln darf. Die Bevollmächtigung ist schriftlich am Beginn der Beiratssitzung vorzuweisen. Eine Vertretung der Beiratsmitglieder durch Nichtmitglieder ist nicht möglich.

3.) Die Einberufung zu Beiratssitzungen erfolgt schriftlich und soll durch die Geschäftsführung, insbesondere unter Mitteilung der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Versammlung erfolgen. Eine Beiratssitzung hat mindestens einmal halbjährlich statt zufinden. Die Geschäftsführung kann den Beiratsvorsitzenden ermächtigen, für sie zur Beiratssitzung einzuladen; in diesem Fall hat der Beiratsvorsitzende die Geschäftsführung über die Einladung und den damit einhergehenden Schriftverkehr zu informieren. Die Einladung ist mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu versenden (maßgebend ist das Datum des Poststempels). Die vorgenannte Frist kann in eilbedürftigen Fällen verkürzt werden.

4.) Ist der Beirat nicht beschlussfähig, obwohl die Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden, so geht unverzüglich eine weitere Einladung an die Mitglieder des Beirats. In dieser Sitzung, die spätestens drei Wochen nach der ersten nicht beschlussfähigen Sitzung stattzufinden hat, ist der Beirat immer beschlussfähig, wenn der Vorsitzende

oder der stellvertretende Vorsitzende des Beirats sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

5.) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, Beschlüssen zu widersprechen, die es für rechtswidrig hält. Der Widerspruch ist mit konkretem Verstoß gegen geltendes Recht bzw. den Gesellschaftsvertrag zu begründen. Der Beirat kann diesen Widerspruch mit einer zwei Drittel Mehrheit zurückweisen.
Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist die Angelegenheit der Gesellschafterversammlung zur abschließenden Entscheidung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Fall verpflichtet, dieses der Mitgliederversammlung des Vereins *Freier Schulträgerverein eingetragener Verein mit Sitz in Kurort Jonsdorf* vorzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

6.) Auf Anordnung des Vorsitzenden und bei Zustimmung sowie Abstimmungsteilnahme aller stimmberechtigten Beiratsmitglieder können Beschlüsse schriftlich, durch E-Mail oder durch Telefax gefasst werden, wobei bei Abstimmung im elektronischen Weg gewährleistet sein muss, dass eine ausreichende Authentifizierung der abstimmenden Mitglieder des Beirats gewährleistet ist.

7.) Alle Beschlüsse des Beirats und die Niederschrift der Sitzung mit dem Abstimmungsergebnis sind schriftlich festzuhalten. Das Sitzungsprotokoll ist durch den Leiter der Beiratssitzung und gegebenenfalls dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Beiratsmitgliedern ist das Sitzungsprotokoll binnen zweier Monate zu übersenden. Die Beiratsmitglieder haben das Recht binnen eines Monats nach Übersendung der Niederschrift zu widersprechen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Protokolls folgenden Tages.

§ 12
Zuständigkeit des Beirats

1.) Dem Beirat obliegt als Aufsichtsgremium sowohl die Überwachung der Geschäftsführung in entsprechender Anwendung des § 111 Aktiengesetz als auch die Vorbereitung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

2.) Der Beirat beschließt unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten über:

a) Zielplanung und Strukturierung des Schulbetriebes;

b) Berufung und Abberufung von Geschäftsführern;

c) Berufung und Abberufung von Prokuristen;

d) Genehmigung des Wirtschaftsplanes (Investitionsplan, Instandhaltungsplan, Stellenplan und Sachkostenbudget);

e) die Festlegung von Wertgrenzen für die Abwicklung des Wirtschaftsplanes sowie außerplanmäßige Maßnahmen;

f) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;

g) die Aufnahme von Krediten, sofern sie einen Betrag in Höhe von 25.000,00 Euro überschreiten und die Ausstellung von Wechseln und die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen;

h) den Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, die eine Laufzeit von mehr als fünf Jahren haben oder einen vom Beirat festzulegenden monatlichen Betrag übersteigen;

i) den der Gesellschafterversammlung vorzulegenden Jahresabschluss;

j) die Empfehlung zur Verwendung des Jahresergebnisses;

k) die Entlastung der Geschäftsführung;

l) die Übernahme der Betriebsführung an anderen Schulen oder Schulgesellschaften;

m) die Genehmigung von Geschäften, die der oder die Geschäftsführer mit der Gesellschaft im eigenen Namen und zu gleich im Namen der vertretenen Gesellschaft abschließen;

3.) Für persönliche und vertragliche Angelegenheiten der Mitglieder der Geschäftsführung sind der Vorsitzende und der Stellvertretende des Beirats in Gemeinschaft zuständig.

§ 13
Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1.) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

2.) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch je zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Der Beirat, der für die Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführer zuständig ist, kann einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen. Dieses gilt ebenfalls für die von der Gesellschafterversammlung zu bestellenden Gründungsgeschäftsführer.

3.) Die Geschäftsführer können durch den Beirat von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Der Gründungsgeschäftsführer ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4.) Die Geschäftsführer sind an die gesetzlichen Vorschriften, den Gesellschaftsvertrag und sofern der Beirat eine Geschäftsordnung erlässt, an diese gebunden.

§ 14
Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1.) Nach Beendigung des Geschäftsjahres ist innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von den Geschäftsführern der Jahresabschluss der Gesellschaft für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen.

2.) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen, wenn dieses aufgrund von handelsrechtlichen und/oder anderen gesetzlichen Vorschriften zwingend ist.

§ 15
Einziehung (Amortisation)

1.) Die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist zulässig.

2.) Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

a) der Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils aufgehoben wird;

b) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gesellschafters eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder wenn nach drei Monaten der Stellung des Insolvenzantrags der Antrag nicht zurückgenommen oder zurückgewiesen wurde;

c) in der Person des Gesellschafters ein Grund vorliegt, der seinen Ausschluss rechtfertigt;

d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt;

e) der Gesellschafter seine Auflösung beschlossen hat oder

f) sonstige wichtige Gründe in der Person des Gesellschafters vorliegen, die einen schweren Verstoß gegen die Treuepflicht des Gesellschafters darstellen.

3.) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben Der von dem Einziehungsbeschluss betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

4.) Die Einziehung erfolgt gegen Vergütung.

§ 16
Verfügung über Geschäftsanteile

1.) Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile davon bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Eine Verfügung der Geschäftsanteile an eine natürliche Person ist ausgeschlossen.

2.) Die Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen weder verpfändet noch in sonstiger Weise mit Rechten Dritter belastet werden.

3.) Die/der Gesellschafter können/kann von dem verfügungswilligen Gesellschafter bzw. bei drohender Belastung des Geschäftsanteils oder Teilen davon verlangen, dass er seinen Geschäftsanteil oder den Anteil seines Geschäftsanteils an die übernahmewilligen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligungen überträgt. Der ausscheidende Gesellschafter erhält hierfür eine entsprechende Vergütung.

§ 17
Vergütung von Geschäftsanteilen

1.) Sofern ein Ausscheidender oder ein von Einziehung seines Geschäftsanteils betroffener Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, erhält er als Gegenleistung eine Vergütung. Die Vergütung entspricht dem Buchwert des eingezogenen Geschäftsanteils.

2.) Für die Ermittlung der Vergütung ist, wenn das Ausscheiden zum 31. Juli erfolgt, der Jahresabschluss auf diesen Stichtag, ansonsten ist der Jahresabschluss auf den dem Einziehungsstichtag vorangehenden 31. Juli maßgebend.
Im letzten Fall steht das Ergebnis des laufenden Geschäftsjahres dem ausscheidenden Gesellschafter zeitanteilig zu.

3.) Bei der Ermittlung der Einziehungsvergütung sind schwebende Geschäfte nicht berücksichtigen.

4.) Nachträgliche Änderungen des Jahresabschlusses berühren die Vergütung nicht.

5.) Die Vergütung kann in bis zu drei gleichen jährlichen Raten, beginnend sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens, gezahlt werden. Ausstehende Beträge sind mit drei Prozent per annum zu verzinsen.

§ 18
Fortsetzung der Gesellschaft

Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters, sei es durch Kündigung, Einziehung oder Auflösung wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.

§ 19
Auflösung der Gesellschaft

1) Die Liquidation erfolgt durch die Geschäftsführung, sofern die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestimmt hat.

2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks darf das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile

der Gesellschafter und den gemeinen Wert von Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, nur für steuerbegünstigende Zwecke verwandt werden. Zu diesem Zweck ist das Vermögen der Gesellschaft auf eine Einrichtung zu übertragen, die ihrerseits als gemeinnützig anerkannt ist und das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Bildung und Erziehung zu verwenden hat. Vor Vermögensübertragung ist das zuständige Finanzamt einzubeziehen.

§ 20
Bekanntmachung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 21
Gründungsaufwand

Die Kosten der Umwandlung/Abspaltung dieses Vertrages trägt die Gesellschaft bis zum Höchstbetrag von 3.000,00 €, insoweit es sich um Steuern, Kosten der rechtlichen und steuerlichen Beratung bei der notariellen Beurkundung dieses Vertrages handelt.

§ 22
Schlussbestimmungen

1.) Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand besteht.

2.) Sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.

3.) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Diese auszugsweise beglaubigte Fotokopie,
die nur den Ausgliederungsbeschluss/Ausgliederungs-
plan, die GmbH-Gründung und den Gesellschaftsvertrag
enthält (nicht die Anlage 1) wird beglaubigt.

Zittau, den 29. März 2006

H o f m a n n
Notar